

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 09.10.2023
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, FAX: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung
Untere Nette
Az.: 33-71304

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 18.10.2013 wurde das Flurbereinigungsverfahren Untere Nette angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit dem 1. und 2. Änderungsbeschluss jeweils geringfügig geändert.

Das Flurbereinigungsverfahren umfasst damit folgende Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Viersen
Gemeinde Grefrath

Gemarkung Grefrath

Flur 31 Nrn. 3, 143, 155

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve
Gemeinde Wachtendonk

Gemarkung Wankum

Flur 13 Nr. 45

Flur 14 Nrn. 172, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 181

Flur 15 Nrn. 4, 5, 132, 141, 147, 149, 150, 153, 155, 158, 160, 163

Flur 16 Nrn. 29, 30, 32, 104, 105

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gezeichnet
Falk Engelmann

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „[Über uns](#)“/“[Bekanntmachungen](#)“